

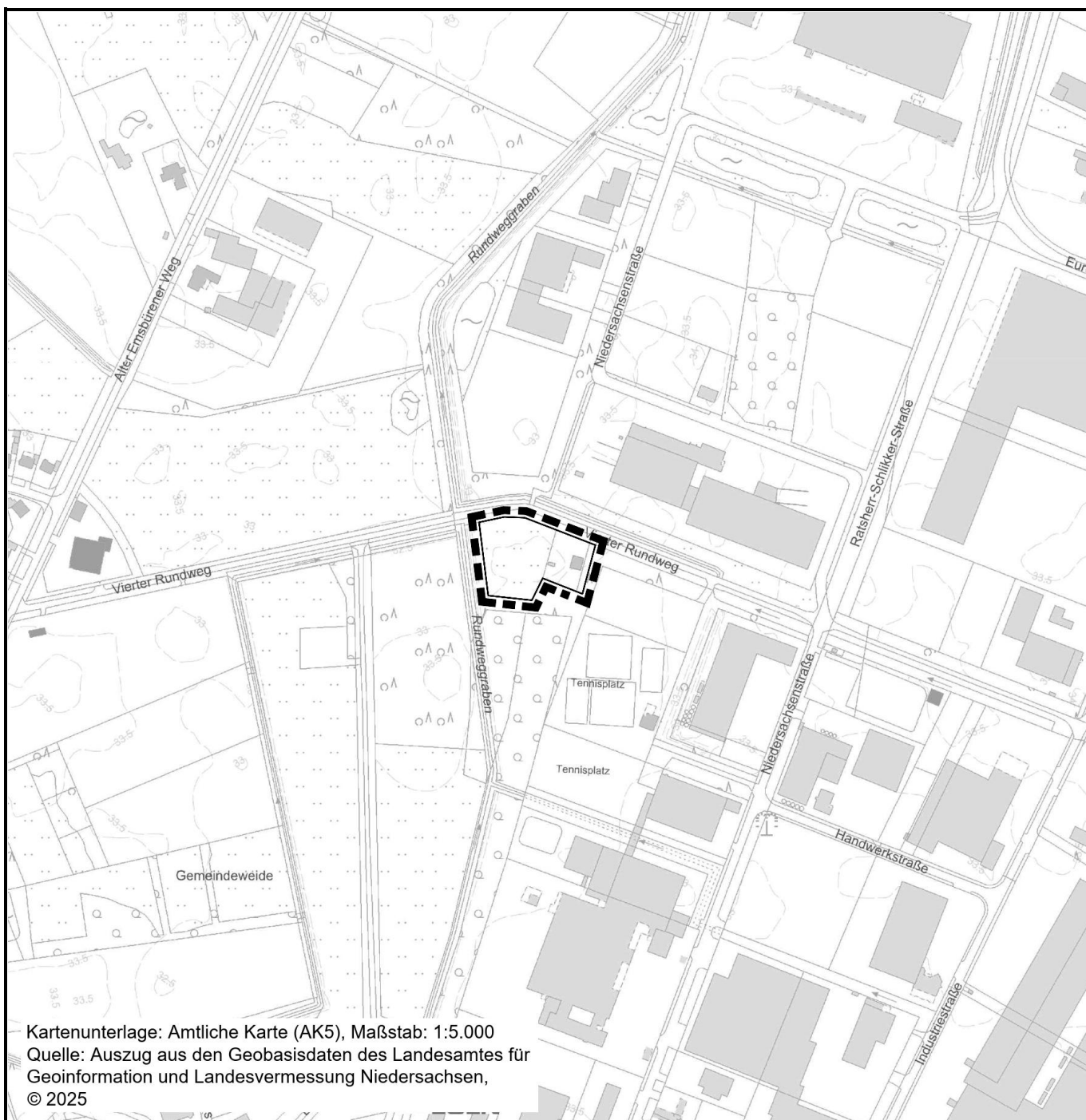


Samtgemeinde Schüttorf

Landkreis Grafschaft Bentheim

Flächennutzungsplan - 26. Änderung

Begründung zum Entwurf



Kartenunterlage: Amtliche Karte (AK5), Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2025

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org



Samtgemeinde Schüttorf, Landkreis Grafschaft Bentheim -
Flächennutzungsplan – 26. Änderung

Begründung zum Entwurf

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Bg/We-25123011-07 / 19.08.2026

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplan	4
1.	Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich.....	4
2.	Situationsanalyse.....	4
3.	Planungskonzeption	5
3.1.	Bauliche Entwicklung.....	5
3.2.	Verkehr	5
3.3.	Technische Infrastruktur	5
3.4.	Immissionen	6
3.5.	Bodenbelastung / Denkmäler	6
3.6.	Ökologie / Landschaftsbild.....	7
3.7.	Klimaschutz.....	8
3.8.	Hochwasserschutz.....	8
3.9.	Bodenschutz.....	9
4.	Anpassung an Ziele der Raumordnung / Planungsvorgaben	9
4.1.	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.....	9
4.2.	Regionales Raumordnungsprogramm	10
II.	Umweltbericht	11
1.	Einleitung	11
1.1.	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibungen der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	11
1.2.	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	11
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	17
2.1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
2.1.1.	Fläche / Boden	18
2.1.2.	Gewässer / Grundwasser.....	19
2.1.3.	Klima / Lufthygiene.....	19
2.1.4.	Arten / Lebensgemeinschaften	20
2.1.5.	Orts-/ Landschaftsbild.....	20

2.1.6.	Mensch / Gesundheit	21
2.1.7.	Kulturgüter / sonstige Sachgüter	21
2.1.8.	Wechselwirkungen.....	22
2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	22
2.2.1.	Fläche / Boden	22
2.2.2.	Gewässer / Grundwasser	22
2.2.3.	Klima / Lufthygiene	23
2.2.4.	Arten / Lebensgemeinschaften	23
2.2.5.	Orts- / Landschaftsbild.....	24
2.2.6.	Mensch / Gesundheit	25
2.2.7.	Kulturgüter / sonstige Sachgüter	26
2.2.8.	Wechselwirkungen.....	26
2.3.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	27
2.3.1.	Vermeidungs-/ Verhinderungs-/ Verminderungsmaßnahmen	27
2.3.2.	Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs- /Ersatzmaßnahmen	27
2.3.2.1.	Eingriffsbilanzierung.....	27
2.3.2.2.	Kompensationsmaßnahme.....	28
2.3.3.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	29
2.4	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB	29
III.	Zusätzliche Angaben / Verfahren	30
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind.....	30
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	30
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	30

I. Begründung zum Bauleitplan

1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schützenhalle für einen örtlichen Schützenverein in der Stadt Schüttorf geschaffen werden. Der Schützenverein musste seine vorherigen baulichen Anlagen aufgeben, da diese vollständig abgebrannt waren und ein neuer Pachtvertrag auch nicht in Aussicht gestellt war, und für die Neuerrichtung von Vereinsanlagen auf einen anderen Standort ausweichen. Da für den neu gewählten Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Änderung der bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen erforderlich.

Der Samtgemeindeausschuss hat am den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Das Gebiet soll als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Schüttorfer Feld“ nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Es handelt sich um einen Bereich, der sich nördlich der Schüttorfer Innenstadt, und zwar zwischen „Nordring“ und „Vierter Rundweg“, befindet.

2. Situationsanalyse

Innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2000 befindet sich der Änderungsbereich in einem weiten Grünzug, der bislang als „Öffentliche Grünfläche“ global mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ sowie „Parkanlage“ dargestellt. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich nur um einen kleinen Teil der unterschiedlich strukturierten Grünfläche, welcher bis zum südlich gelegenen Nordring reicht. In diese Grünfläche integriert befinden sich südöstlich benachbart zum Änderungsbereich offene Tennisplätze sowie ein zugehöriges Vereinsheim. Dreiseitig ist die Grünfläche von „Gewerblichen Bauflächen“ umgeben. Im Westen unmittelbar angrenzend ist eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Schüttorf, Flur 6, und hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Er liegt innerhalb einer trennenden Grünzone zwischen Wohnen und Gewerbe in einem Bereich, der sowohl Freizeit- als auch ökologische Funktionen erfüllt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan des Deckblattes dargestellt.

Der Änderungsbereich stellt sich überwiegend als ruderalisierte Grünfläche dar, die im Bestand keiner intensiven Nutzung unterliegt.

Das Plangebiet weist keine erkennbare Neigung auf. Es befindet sich bei ca. 33,0 – 33,5 m ü. NHN.

Der Plangeltungsbereich ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 24.3 „Gewerbegebiet Schüttorfer Feld B“ – 3. Änderung, welcher den relevanten Bereich „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festsetzt.

3. Planungskonzeption

Die Samtgemeinde Schüttorf unterstützt den Wunsch des Schützenvereines, eine zweckorientierte bauliche Anlage im Übergangsraum zwischen Wohnen und Gewerbe zu ermöglichen und diese in einen bestehenden Grünzug einzubetten.

3.1. Bauliche Entwicklung

Die Samtgemeinde verfolgt das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlich gewünschten Voraussetzungen für Freizeitnutzungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Planänderungsbereich gemäß § 5 Abs. 2 BauGB die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt. Damit wird der Darstellungssystematik des vorliegenden Planes entsprochen, der in nördlicher Richtung u.a. „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“ darstellt. Die Neudarstellung im vorliegenden Fall soll als „geplante Sonderbaufläche“ und der Zweckbestimmung „Schützenhalle mit Schießstand“ vorgenommen werden. Die Darstellung „Öffentliche Grünfläche“ wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zurückgenommen.

3.2. Verkehr

Der Änderungsbereich wird im Norden über die Verkehrsfläche „Vierter Rundweg“ erschlossen. Diese stellt nach Westen eine direkte Verbindung zur Niedersachsenstraße / Ratsherr-Schlikker-Straße und somit zur Stadtmitte bzw. zur BAB 30 her.

3.3. Technische Infrastruktur

Das in dem Plangeltungsbereich anfallende Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Die Versickerungsanlagen sind dabei so herzustellen, dass ein 5-jährliches Niederschlagsereignis zurückgehalten und dem Grundwasser zugeführt werden kann.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Grafschaft Bentheim.

Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Grafschaft Bentheim. Eventuell anfallender Sondermüll ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Abwasserentsorgung soll dezentral erfolgen. Entsprechende Vorabstimmungen mit dem Landkreis haben stattgefunden.

Die Energieversorgungsleitungen sind im unmittelbaren Umgebungsbereich des Plangebietes vorhanden und können in das neue Plangebiet erweitert werden.

Das Plangebiet soll über das benachbart vorhandene Leitungsnetz mit Trinkwasser versorgt werden. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Leitungsverlegung werden in ausreichender Zahl Hydranten eingebaut, über welche die Löschwasserversorgung des Gebietes (Grundversorgung) gesichert ist. Nach Auskunft des Trink- und Abwasserverbandes können unverbindlich über den Hydranten UH 0042 96 m³/h zur Verfügung gestellt werden. Der Hydrant befindet sich ca. 200 m östlich des Plangeltungsbereiches. Eine Verbindung zum Plangebiet kann mit Schläuchen durch die Feuerwehr sichergestellt werden.

3.4. Immissionen

Durch die im Änderungsbereich neu vorgesehenen Nutzungen werden keine erheblichen Immissionen für sensible Nutzungen im Umfeld bewirkt. Bei dem geplanten Waffeneinsatz handelt es sich um Luftgewehre. Übungsaktivitäten finden in geschlossenen Räumen statt.

Für die neuen Nutzungen sind durch bereits vorhandene gewerbliche Nachbarnutzungen in gewissem ortsüblichen Umfang Beeinflussungen (Maschineneinsatz, Fahrzeugbewegungen) zu erwarten. Ähnliches gilt für die südöstlich gelegenen Tennisplätzen.

3.5. Bodenbelastung / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen sind nicht bekannt und angesichts der bisherigen Flächennutzung nicht zu erwarten. Bei den vorhandenen Versiegelungen handelt es sich um Bauwerksgründungen einer ehemaligen Wohnnutzung.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzes (NDSchG). Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmälern vor. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

(NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, NINO-Allee 2, 48529 Nordhorn, Tel.: 05921 96 3512 oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel.: 0441 205766 15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

3.6. Ökologie / Landschaftsbild

Das Umfeld des Plangeltungsbereiches ist kleinteilig durch einen Wechsel von offenen Flächen, Gehölzreihen und Gehölzgruppen geprägt. Die Fläche selbst ist von außen kaum einsehbar. Zum erschließenden vierten Rundgang besteht eine optische Abschirmung durch einen schmalen Gehölzstreifen im unmittelbaren Randbereich der Verkehrsfläche. Eingebettet ist der Plangeltungsbereich in einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grünzug. Dieser ist im FNP einerseits als „Öffentliche Grünfläche“, andererseits als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Es handelt sich dabei um Flächen eines Kompensationspools der Stadt Schüttorf. Die Geltungsbereichsfläche befindet sich im Einflussbereich benachbarter Freizeit-einrichtungen (Tennis) und gewerblicher Nutzungen.

Im Rahmen des Planverfahrens ist eine Artenschutzprüfung¹ (Stufe I) erstellt worden. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis:

„Ein Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten und Fledermäusen im Plangebiet umgebenden Gebüsch- und Gehölzsaum (Höhlenbäume) kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es besteht ein Potenzial einer Nutzung als Fortpflanzungs- und Brutstätte. Zudem wird die Fläche potentiell von Amphibien zum Durchwandern genutzt. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Von einer Beeinträchtigung betroffener Arten bei Umsetzung der Planung unter Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht auszugehen.“

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von weiteren planungsrelevanten Arten, die einer erheblichen Beeinträchtigung unterliegen, konnten nicht festgestellt werden. Auch essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen sind die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen:

¹ BioConsult i.A.v. Planungsbüro Hahm GmbH, Artenschutzprüfung Stufe I zur 7. Änderung des B-Planes Nr. 24 „Gewerbegebiet Schüttorfer Feld B“, Belm, 17.07.2026

- *Baufeldeinrichtung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (01. Oktober bis 28. Februar)*
- *Gehölzarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen (01. Oktober bis 28. Februar)*
- *Zu fällende Bäume mit Höhlenpotenzial sind auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (für den in der Karte im Anhang dargestellten Bereich mit Höhlenpotenzial wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt)*
- *Minimierte Beleuchtung*
- *Passierbarkeit für Amphibien und vermeiden von Fallen*

Bei Beachtung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden bei Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.“

3.7. Klimaschutz

Der Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich der Stadt Schüttorf. Die Fläche stellt sich als „Grüne Fuge“ zwischen großräumigen „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ dar. Die in dieser Zone teilweise bereits befindlichen baulichen Anlagen werden durch die geplante Änderung vom Umfang her leicht erhöht.

Durch die vorbereitete Bodeninanspruchnahme werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen sowie eine tendenzielle Reduzierung der Luftfeuchte und Kaltluftproduktion. Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches, den umliegenden Nutzungen sowie der Randlage können die Auswirkungen auf die lokalklimatische Situation als eher gering beschrieben werden.

3.8. Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Nördlich und westlich an den Änderungsbereich angrenzend verlaufen zwei Gewässer. Überschwemmungsereignisse sind daraus nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Die Starkregengefahrenkarte (geoportal.de) zeigt für den mittleren und südlichen Teil des Änderungsbereiches eine Überflutungstiefe von bis zu ca. 1 m. Dieser Aspekt muss bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden. Aus den in kleinen Teilen erkennbaren Fließgeschwindigkeit von bis zu 4 m/s lassen sich jedoch keine Sturzgefahren ableiten. Die zurzeit in Aufstellung befindlichen lokalen Starkregengefahrenkarten zeigen die gleichen Betroffenheitsbereiche – allerdings mit einer tendenziell

geringen Überflutungshöhe. Die Vorgaben des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz können somit berücksichtigt werden.

3.9. Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune, insbesondere durch Wiedernutzbar-machung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Samtgemeinde Schüttorf betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund erfolgt eine bedarfsgerechte Ausweisung von neuen Bauflächen.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll der bestehende Charakter von Grünanlage und Freizeitnutzungen weiterentwickelt werden. Dabei wird auf einen Bereich zurückgegriffen, der in der Vergangenheit bereits teilweise bebaut war. Insofern handelt es sich um eine Wiedernutzung bereits anthropogen veränderter Bodenbereiche.

Im Änderungsbereich sind gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG keine schutzwürdigen Böden vorzufinden.

4. Anpassung an Ziele der Raumordnung / Planungsvorgaben

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei Bauleitplanverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Für die Stadt Schüttorf ist insbesondere das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Grafschaft Bentheim von Bedeutung. Planungsvorgaben für die örtliche Ebene ist der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schüttorf.

4.1. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)) wurde in Teilen 2022 geändert.

Die Änderungsverordnung vom 07. September 2022 ist am 17. September 2022 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S 103). Die aktuelle Fassung des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) ergibt sich demnach aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung von 2022 im Vergleich.

Das LROP (Stand 2017) enthält für das Plangebiet keine zeichnerischen Darstellungen.

Mit der im Jahr 2022 durchgeführten Teiländerung sind für den relevanten Bereich keine neuen Festlegungen ergänzt worden.

Die Planung ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogrammes vereinbar.

4.2. Regionales Raumordnungsprogramm

Im RROP werden die unterschiedlichsten Ansprüche an den Raum und seine Ressourcen koordiniert und als verbindliche Vorgaben sowohl für die gemeindliche Bauleitplanung als auch für fachliche Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren festgelegt. Die wichtigsten raumordnerischen Entwicklungskriterien werden aufgezeigt und in Zielen zusammengefasst, die von der planenden Gemeinde beachtet werden müssen. Diese Ziele der Raumordnung können nicht im Rahmen der kommunalen Ermessensentscheidung (Abwägung) überwunden werden. Die ebenfalls im RROP festgelegten Grundsätze der Raumordnung hingegen sind der kommunalen Abwägung grundsätzlich zugänglich und können bei entsprechender Begründung überwunden werden.

Das RROP des Landkreises Grafschaft Bentheim galt bis Anfang 2025. Derzeit besitzt der Landkreis kein rechtsgültiges RROP.

Im alten Raumordnungsprogramm war die Stadt Schüttorf als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt. Dem würde die vorgesehene Änderung des FNP nicht widersprechen.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Sondergebiet Schützenhaus“) ist die planungsrechtliche Vorbereitung von veränderten Nutzungsmöglichkeiten nordöstlich des Kernortes der Samtgemeinde Schüttorf. Es ist beabsichtigt, die bislang als „Öffentliche Grünfläche“ dargestellte Fläche künftig als „Sonderbaufläche“ darzustellen, um die Errichtung eines Schützenhauses bauplanungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in die Natur und Landschaft wird gemäß § 14 Abs. 4 BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2. Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Fläche/Boden	
Bundesboden- schutzgesetz inkl. Bundesboden- schutzverordnung	<p>Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässer- verunreinigungen. - Förderung der Bodensanierung - Prüfwerte zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungs- verträglichkeiten
Baugesetzbuch	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.</p>
Bundesnatur- schutzgesetz	<p>Böden so erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Pflanzendecken sichern bzw. standortgerechte Vegetationsentwicklung ermöglichen. Vermeidung von Bodenerosionen.</p>
Landes-Raumordnungs- programm Niedersachsen	<p>Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter</p>
Ersatzbaustoff- verordnung	<p>Rechtsverbindliche Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser. Förderung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und der Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen.</p>

• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten. Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses vermeiden.
Niedersächsisches Wassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Bundesnatur- schutzgesetz	Natürliche und naturnahe Gewässer, Rückhalteflächen und Uferzonen erhalten, entwickeln oder wiederherstellen. Änderungen des Grundwasserspiegels vermeiden. Ausbau von Gewässern so naturnah wie möglich gestalten.
Landes-Raumordnungs- programm Niedersachsen	Sicherung der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Bewirtschaftung des Grundwassers ohne nachhaltige Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der daraus gespeisten oberirdischen Gewässer
Bundesraumordnungs- plan Hochwasserschutz	Verringerung der von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren.

• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität. Vermeidung von Emissionen. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Bundesnatur- schutzgesetz	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Wald und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen.
• Orts-/Land- schaftsbild	
Bundesnatur- schutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild
Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	Ordnung der Benutzung der freien Landschaft

• Arten/Lebens- gemeinschaften	
Bundesnatur- schutzgesetz	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind zu berücksichtigen.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt <p>Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß in Anspruch nehmen (Umwidmungssperrklausel)</p>
FFH-RL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>
VogelSchRL	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung für die Tier- und Pflanzenwelt wertvoller Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensgemeinschaften - Nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften - Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen durch Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes Erhalt, Mehrung und nachhaltige Sicherung des Waldes wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. Vermeidung von Emissionen.
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA-Lärm 1998	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll (Orientierungswerte für städtebauliche Planung).
Geruchsimmissionsrichtlinie / VDI Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Landes-Raumordnungsprogramm Nds.	Sicherung und Weiterentwicklung der Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur- und Landschaft in allen Teilräumen

• Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen

Der Landkreis als zuständiger Träger der Regionalplanung hat ein Regionales Raumordnungsprogramm aufgestellt, dessen Gültigkeit Anfang 2025 ausgelaufen ist. Der Landkreis Grafschaft Bentheim verfügt derzeit somit über kein rechtsgültiges Regionales Raumordnungsprogramm.

Auf Grundlage des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wurde 1998 der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim als gutachterlicher, rechtlich nicht verbindlicher Fachplan aufgestellt. Im Jahr 2019 fand eine Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans statt. Spezielle Schutz- und Entwicklungsvorstellungen sind in der zeichnerischen Darstellung für das Plangebiet nicht formuliert.

Es gelten darum vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, dies sich unter anderem aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben und der vorherigen Tabelle zu entnehmen sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1. Fläche / Boden

Laut der Bodenkarte des Landes Niedersachsen (BK50) liegt der Planungsraum in der Bodenlandschaft „Talsandniederungen“. Diese ist Teil der Bodengroßlandschaft „Talsandniederungen und Urstromtäler“ und der Bodenregion „Geest“. Der Großteil der Fläche wird dem Bodentyp „Mittlerer Podsol“ zugeordnet, während ein kleiner Teil des Änderungsbereiches im Südwesten dem Bodentyp „Sehr tiefer Podsol-Gley“ zugeordnet wird.

Die bodenkundliche Feuchtestufe wird auf der Fläche des Änderungsbereiches mit „schwach frisch“ angegeben, während ein kleiner Teil im Südwesten mit „mittel frisch“ benannt wird. Die Bodenfruchtbarkeit wird für den Änderungsbereich mit „gering“ bewertet.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) oder entsprechende Verdachtsflächen sind im Änderungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich stellt sich als weitgehend unbebaute Fläche dar. Prägend sind die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen mittlerer bis größerer Ausdehnung. Das Zentrum der Fläche wird überwiegend von einer Wiesenfläche eingenommen. Im östlichen Teil sind zudem Fundamentreste sowie, durch eine frühere Bebauung geringer Größe, beanspruchte Bodenbereiche vorhanden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Teil von „Öffentliche Grünfläche“ mit den globalen Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Sportplatz“ dar. Der tatsächliche Zustand der Fläche ermöglicht derzeit allerdings keine eindeutige Zuordnung zu einer dieser beiden Zweckbestimmungen. Südlich und östlich des Änderungsbereiches schließen kleinere weitere öffentliche Grünflächen mit gleicher Zweckbestimmung an. Nördlich und insbesondere östlich daran angrenzend befinden sich gewerbliche Bauflächen. Westlich des Plangebietes sind zunächst „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt, die zum Teil auch im Kompensationsflächenkataster des Landkreises geführt werden. In einem Abstand von etwa 200 m folgen in westlicher Richtung „Wohnbauflächen“.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht bliebe der überwiegend unbebaute Zustand voraussichtlich erhalten. Die Fläche wäre wohl weiterhin einer möglichen Nutzung als „Öffentliche Grünfläche“ und „Parkanlage“ sowie „Sportplatz“ ausgesetzt.

2.1.2. Gewässer / Grundwasser

Der Plangeltungsbereich ist dem hydrologischen Raum „Niederungen im nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet“ und dem Teilraum „Ems-Vechte-Niederungen“ zuzuordnen. Offene Wasserflächen innerhalb des Änderungsbereiches liegen nicht vor. Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete kommen ebenfalls nicht vor.

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Straße „Vierter Rundweg“ ein in Ost-West-Richtung verlaufendes Fließgewässer kleiner Größe. Einige Meter westlich des Plangebietes liegt zudem ein weiteres Fließgewässer, das in Nord-Süd-Richtung verläuft und die Straße unterquert. Nördlich der Straße wird das Gewässer laut Niedersächsischer Umweltkarten als „Verordnungsgewässer“ mit der Gewässerkennzahl „92863422“ aufgeführt.

Die Lage der Grundwasseroberfläche wird bei einer Geländehöhe von ca. 32 m im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) im Bereich zwischen > 30 bis 35 m über Normalhöhennull angegeben.

Gemäß dem NIBIS®-Kartenserver lag die Grundwasserneubildungsrate im Zentrum des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) bei 350 – 400 mm/a. Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate kann bei dem Plangebiet von einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung gesprochen werden. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauobjekten in Niedersachsen (Stand März 2011)).

Das Plangebiet ist nicht an bestehende Schmutzwasserkanalisationen angeschlossen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würden voraussichtlich keine erkennbaren Beeinflussungen des Grundwassers oder anliegender Fließgewässer entstehen.

2.1.3. Klima / Lufthygiene

Gemäß dem NIBIS®-Kartenserver liegt das Plangebiet klimatisch in der Maritim-Subkontinentalen Region. Zwischen 1991 und 2020 wies das Plangebiet eine klimatische Wasserbilanz von 177 mm/a auf. Die klimatische Wasserbilanz stellt die Differenz zwischen Niederschlag und potenzieller Verdunstung dar und ist ein Indikator für einen humiden Standort. Der jährliche Niederschlag betrug zwischen 1991 und 2020 im Durchschnitt 810 mm/a bei einer Temperatur von 10,3 °C/a. Die Verdunstung liegt im selben Zeitraum bei 634 mm/a.

Die Luftqualität im Landkreis Grafschaft Bentheim gilt als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen.

Die nähere Umgebung zeichnet sich sowohl durch größere unbebaute landwirtschaftlich genutzte Flächen aus als auch durch weitläufige Gewerbeflächen östlich des Änderungsbereiches. Vor allem die landwirtschaftlichen Flächen sind dabei immer wieder von Gehölzreihen durchzogen, die zusammen mit den Wassergräben zu einem kleinklimatischen Ausgleich beitragen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige klimatische Situation beibehalten, die langfristig dem Klimawandel und der globalen Erwärmung unterläge.

2.1.4. Arten / Lebensgemeinschaften

Der Plangeltungsbereich ist der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest“ und „Dümmer-Geestniederungen“ zuzuordnen. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind nicht innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Der Änderungsbereich betrifft die Wiesenfläche sowie einige Gehölzstrukturen vor allem im Straßenrandbereich. Die Wassergräben nördlich und westlich der Planfläche bleiben unberührt.

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Änderungsbereich der „Pfeifengras-Moorbirken-Stieleichenwald“ genannt. Die tatsächliche Vegetation weist insbesondere in den Randbereichen des Änderungsbereiches mittleren bis hochwüchsigen Gehölzbestand auf. Das Zentrum der Fläche ist dagegen frei von Gehölz und durch eine ruderalisierte Wiesenfläche geprägt.

Im Rahmen des Planverfahrens ist eine Artenschutzprüfung erstellt worden. Die Ergebnisse sind in Kapitel I. 3.6 der Begründung dargestellt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist von einem Verbleib der jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die Lebensbedingungen durch anderweitige anthropogene Nutzungen auf der Fläche nicht wesentlich verändern.

2.1.5. Orts-/ Landschaftsbild

Der Änderungsbereich liegt weniger als 2 km vom Zentrum der Stadt Schüttorf entfernt. Nördlich verläuft in etwa 700 m Entfernung die Bundesautobahn 30 (A 30). Der Änderungsbereich ist überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt, die insbesondere nördlich und östlich an das Plangebiet grenzen. Dieser bebaubare und zum Teil bebaute Bereich ist im Westen gemäß dem Flächennutzungsplan durch „Flächen für die Landwirtschaft“ unterbrochen, ehe in geringer Entfernung „Geplante Wohnbauflächen“ und „Wohnbauflächen“ anschließen. Die landwirtschaftlichen Flächen

fungieren dabei als eine Art Übergangszone zwischen den Wohn- und Gewerbeflächen, wozu sich auch der Änderungsbereich zählen lässt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würden sich das Orts- und Landschaftsbild voraussichtlich entsprechend der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen entwickeln. Darüber hinaus sind Veränderungen vorläufig nur aufgrund von Schnittmaßnahmen zu erwarten.

2.1.6. Mensch / Gesundheit

Das Plangebiet wird über die Straße „Vierter Rundweg“ erschlossen. Dieser wird nur in geringem Umfang von motorisiertem Verkehr genutzt. Er dient u.a. auch Sparziergängern und Radfahrern zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung. Eine relevante Geräuschvorbelastung geht hingegen von der in einer Entfernung von etwa 700 m verlaufenden Autobahn aus. Nach den Nieder-sächsischen Umweltkarten beträgt die auf das Plangebiet einwirkende durchschnittliche ganztägliche Geräuschbelastung (Lden) 55 bis 59 dB(A). Für den Nachtzeitraum (Lnight) werden durchschnittliche Werte von 50 bis 54 dB(A) angegeben.

Das geplante Vorhaben zur Errichtung eines Schützenhauses ist hinsichtlich seiner Schutzbedürftigkeit mit der Gebietsart eines Mischgebietes vergleichbar. Die ermittelten Lärmwerte liegen damit innerhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Mischgebiete.

Von den östlich gelegenen Gewerbegebieten sind ebenfalls Schallbelastungen auf das Plangebiet denkbar. Möglich sind auch Schallbelastungen ausgehend von den angrenzenden Tennisplätzen südlich des Plangebietes.

Von den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld können zudem unvermeidbare Emissionen (Geruch, Lärm, Staub) auf die nähere Umgebung ausgehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würden voraussichtlich keine zusätzlichen Emissionen verursacht werden. Die beschriebene Situation bliebe für das Plangebiet sowie die nahe Umgebung vorerst unverändert.

2.1.7. Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmäler vorhanden. Auch Sachgüter mit besonderem wirtschaftlichen Wert oder umwelt-relevante Sachgüter existieren nicht.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einer unveränderten Gebietsnutzung bliebe es voraussichtlich bei der beschriebenen Situation.

2.1.8. Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden bei Durchführung der Planung nicht erwartet.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

2.2.1. Fläche / Boden

Durch die Planung wird eine Versiegelung der bisher wenig bebauten Fläche planungsrechtlich ermöglicht. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u.a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen.

Durch einen behutsamen Auftrag des zu verlagernden Oberbodens der in Anspruch genommenen Flächen in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden. Dennoch ist für eine Teilfläche des Änderungsbereiches eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten. Auch wenn der überwiegende Teil des Oberbodens nach behutsamer Zwischenlagerung wieder eingebaut werden kann, entstehen Bodenwertminderungen und unter bodenökologischen Aspekten zu sehende wertlose Versiegelungsflächen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch einen behutsamen Maschineneinsatz und den Verzicht auf Betankungen auf der Fläche selbst sind keine relevanten Auswirkungen auf die Bodenqualität während der Bauphase zu erwarten. Der Oberboden kann durch Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten) vor einer schädlichen Verdichtung geschützt werden.

2.2.2. Gewässer / Grundwasser

Durch die planungsrechtlich vorbereitete Flächeninanspruchnahme wird bei Umsetzung der nachfolgenden verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers zunächst eingeschränkt. Es kann bei Durchführung der Planung in diesen Bereichen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Der sachgerechte Umgang mit dem Niederschlagswasser ist im Rahmen eines Entwässerungsantrages durch den Bauherrn nachzuweisen.

Das Plangebiet ist nicht an bestehende Schmutzwasserkanalisationen angeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten, da eine Entsorgung auf dem Grundstück durchgeführt werden kann. Genauere Ausführungen sind der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu entnehmen.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der baulichen Maßnahmen kann es zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie zu Veränderungen der Abflussdynamik kommen.

2.2.3. Klima / Lufthygiene

Durch eine baulich intensivere Inanspruchnahme der Fläche und gleichzeitige Rücknahme unversiegelter Strukturen ist tendenziell eine zusätzliche Beeinflussung des Mikroklimas zu erwarten. Insbesondere eine erhöhte Wärmeaufnahme und -speicherung versiegelter Flächen sowie eine verringerte Verdunstungsleistung kann zu geringfügigen Veränderungen der Temperatur- und Feuchteverhältnisse führen. Allerdings handelt es sich bei dem Änderungsbereich um eine vergleichsweise kleine Fläche, die weiterhin von Gehölzstrukturen eingefasst wird. Diese randlichen Vegetationsbestände übernehmen klimatisch ausgleichende Funktionen, etwa durch Verschattung, Verdunstung und eine gewisse Luftfilterwirkung. Zudem grenzen nördlich sowie unmittelbar östlich großflächige Gewerbeanlagen an, sodass sich die Fläche klimatisch bereits unter unmittelbarem anthropogenem Einfluss befindet.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die geplante Änderung keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das lokale Mikroklima verursachen wird. Die klimatischen Veränderungen dürften sich auf geringfügiges Maß beschränken und angesichts der bestehenden Vorbelastungen sowie der umgebenden Vegetationsstrukturen insgesamt von untergeordneter Bedeutung sein.

Baubedingte Auswirkungen

Die absehbaren baubedingten Auswirkungen umfassen unter anderem den Eintrag von Schadstoffen wie Abgabe und Staub in die Luft infolge des Betriebes von Baufahrzeugen und -maschinen. Diese Emissionen treten jedoch nur temporär während der Bauphase auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

2.2.4. Arten / Lebensgemeinschaften

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten und Roten Liste Arten (inkl. Arten der Vorwarnliste) nicht bekannt.

Mit der teilweisen Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen kann das bestehende Artengefüge dennoch durch eine erneute Bebauung beeinflusst werden. Die Planung betrifft dabei insbesondere Gehölzstrukturen südlich an der Straße „Vierter Rundweg“ angrenzend sowie Gehölze im östlichen Bereich der Fläche. Der Änderungsbereich war zudem bis vor kurzem durch eine wohnliche Nutzung

anthropogen geprägt und liegt im Einwirkungsbereich angrenzender Gewerbeflächen. Westlich und südlich des Änderungsbereiches befinden sich weitere Gehölzstrukturen, die von der Planung unberührt bleiben und somit als potenzielle Ausweichquartiere für die vorhandenen Arten- und Lebensgemeinschaften dienen können.

Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches sowie der unmittelbar angrenzenden Ausweichflächen in Form von Gehölzstrukturen ist daher nicht von einem erheblichen Eingriff auszugehen.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind dennoch zu treffen, um eine artenschutzverträgliche Realisierung zu ermöglichen:

- Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brut- und Quartierszeiten durchgeführt werden. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, lässt sich im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überprüfen, ob Brutgelege oder Nestlinge betroffen sind. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut und auch die Aufzucht abgeschlossen sind.
- Fällungen/Rodungen: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Fällungen / Rodungen von Gehölzen oder Hecken auf die gesetzlich zulässigen Zeiten (01.10. – 28.02.) zu beschränken. Sind Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der UNB zwingend erforderlich. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Gegebenenfalls notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen und Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.
- Freimachung Baufeld: Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufeldes ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.02. bis 31.07.), also in der Zeit vom 01.08. bis 28.02., vorgenommen werden. Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.

Detailliertere Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung auf Grundlage der noch ausstehenden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I sind der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen, etwa durch Bauverkehr sowie durch Licht, Lärm und Staub können im Rahmen der Planumsetzung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie treten jedoch nur temporär auf und können zusätzlich durch baubegleitende ökologische Maßnahmen gemindert werden.

2.2.5. Orts- / Landschaftsbild

Durch die geplante Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereiches sind nur geringe Auswirkungen auf das einsehbare Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Der Änderungsbereich liegt in einem ländlich geprägten Übergangsbereich, der insbesondere durch die unmittelbar angrenzenden gewerblichen Nutzungen mitbestimmt wird. Die landschaftsbildprägenden Randgehölze bleiben überwiegend erhalten, sodass der Änderungsbereich auch weiterhin nur schwer von außen einsehbar sein wird. Lediglich im nördlichen Abschnitt entlang der Straße „Vierter Rundweg“ sind Veränderungen vorgesehen. Laut der örtlichen Bauvorschriften ist es zudem Pflicht, die nicht überbau-bare Grundstücksfläche als Vegetationsfläche auszubilden. Somit ist insgesamt zwar eine geringfügige optische Veränderung des Landschaftsbildes verbunden, ein erheblicher Eingriff in das Orts- und Land-schaftsbild ist jedoch nicht zu erwarten.

Erweiternd ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung einer Höhenbeschränkung vorgesehen.

Baubedingte Auswirkungen

Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres vorübergehenden Einflusses nicht erheblich sind, zu erwarten.

2.2.6. Mensch / Gesundheit

Die von der A 30 ausgehenden Lärmemissionen können grundsätzlich eine Beeinträchtigung für Mensch und Gesundheit im Änderungsbereich darstellen. Der nächstgelegene Punkt der Autobahn befindet sich in einer Entfernung von etwa 700 m zum Plangebiet. Westlich des Änderungsbereiches liegen zudem Wohnbauflächen, die mit etwa 600 m einen geringeren Abstand zur Autobahn aufweisen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Lärmeinwirkungen im Änderungsbereich kein höheres Belastungsniveau erreichen als in den bereits bestehenden Wohnbereichen. Darüber hinaus ist bei der Nutzung des geplanten Schützenhauses lediglich von einem zeitlich begrenzten, nicht dauerhaften Aufenthalt auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung für Mensch und Gesundheit ist daher nicht anzunehmen.

Mögliche Beeinträchtigungen können sich aus der Nutzung der unmittelbar angrenzenden Tennisplätze ergeben. In einer Entfernung von etwas mehr als 50 m zum Änderungsbereich befinden sich etwa sechs Tennisaußenplätze, die tagsüber und insbesondere in den frühen Abendstunden genutzt werden. Eine Nutzung in den Nachtzeiten ist üblicherweise nicht gegeben. Die von Tennisplätzen ausgehenden Geräusche sind üblicherweise kurzzeitig und impulshaft (z.B. Ballaufschläge), erreichen jedoch in der Regel keine hohen Dauerschallpegel. Im Vergleich zu anderen Sportarten gilt Tennis insgesamt als eher lärmarme Freizeitnutzung. Zudem handelt es sich bei dem geplanten Schützenhaus selbst um eine geräuschrelevante, jedoch lediglich temporär betriebene Einrichtung. Eine besonders schutzbedürftige Nutzung liegt daher nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Starker zusätzlich aufkommender Verkehr durch das Änderungsvorhaben ist nicht anzunehmen. Geplant sind die Nutzungen des baulichen Vorhabens für Schießsportzwecke aber auch obligatorische

Feierlichkeiten. Dies wird somit in seltenen Ereignissen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Abseits davon ist üblicherweise jedoch nur geringen zusätzlichen Verkehr anzunehmen.

Von der geplanten Nutzung ausgehende Emissionen sind insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Schießstand grundsätzlich in Betracht zu ziehen. Für etwaige Schießübungen ist jedoch ausschließlich der Einsatz von Luftgewehren vorgesehen. Zudem soll der Schießstand innerhalb eines geschlossenen Gebäudes betrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht von erheblichen Lärmemissionen auszugehen, die zu einer relevanten Beeinträchtigung insbesondere der umliegenden Wohnnutzungen führen könnten.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist neben verstärkter Betriebsamkeit grundsätzlich mit verschiedenen Immissionen wie Lärm, Luftschadstoffen, Staub und Erschütterungen durch An- und Abfahrt sowie Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen zu rechnen. Die dadurch entstehenden Störungen wirken temporär und sind daher als nicht erheblich zu bewerten.

2.2.7. Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Da nach gegenwärtigem Kenntnisstand weder Bau- und Bodendenkmäler noch Naturdenkmäler oder Sachgüter mit besonderem wirtschaftlichen Wert existieren, ist diesbezüglich mit keinen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu rechnen.

Baubedingte Auswirkungen

Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

2.2.8. Wechselwirkungen

Die Umweltmedien beeinflussen sich grundsätzlich untereinander. Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden bei Durchführung der Planung nicht erwartet.

2.3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1. Vermeidungs-/ Verhinderungs-/ Verminderungsmaßnahmen

Vorhabenbezogen sind keine erheblichen Einwirkungen auf die Arten-/Lebensgemeinschaften zu erwarten und auch planungsrelevante Artenvorkommen sind nicht bekannt. Dennoch können im Zuge der Bauvorbereitungen einige Maßnahmen getroffen werden:

- Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brut- und Quartierszeiten durchgeführt werden. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, lässt sich im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überprüfen, ob Brutgelege oder Nestlinge betroffen sind. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut und auch die Aufzucht abgeschlossen sind.
- Fällungen/Rodungen: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Fällungen / Rodungen von Gehölzen oder Hecken auf die gesetzlich zulässigen Zeiten (01.10. – 28.02.) zu beschränken. Sind Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der UNB zwingend erforderlich. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Gegebenenfalls notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen und Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.
- Freimachung Baufeld: Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufeldes ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.02. bis 31.07.), also in der Zeit vom 01.08. bis 28.02., vorgenommen werden. Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.

2.3.2. Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

2.3.2.1. Eingriffsbilanzierung

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 18 BNatSchG zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des BauGB über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlich zulässigen Eingriff im Geltungsbereich und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich auf die Versiegelung von einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Parkanlage.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (Stand: 2016). Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes und des Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahmen in drei Schritten vor:

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserung auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100%igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird der Eingriff grob abgeschätzt. Dabei kann angesichts gleicher Geltungsbereiche auf Ermittlungen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens zurückgegriffen werden.

Im Folgenden ist eine überschlägige Abschätzung der Kompensationserfordernisse erfolgt. Dabei wurde eine grobe Einteilung des Änderungsbereiches in Grünflächen und Flächen mit Gehölzbestand vorgenommen. Zudem wurde eine Versiegelung von 80% zugrunde gelegt. Dies führt zur folgenden überschlägigen Berechnung:

Eingriffsflächenwert:	5.000 WE
<u>Kompensationswert:</u>	<u>1.000 WE</u>
Kompensationsdefizit:	4.000 WE

Flächen für die Aufwertung etwa dieser Größenordnung sind nachfolgend in der verbindlichen Bauleitplanung zu bestimmen.

2.3.2.2. Kompensationsmaßnahme

Der Ausgleich des ermittelten Kompensationsdefizits erfolgt über den Ausgleichsflächenpool der Stadt Schüttorf auf der Fläche E12. Für diese Fläche steht derzeit noch ein Kompensationsguthaben von 8.359 Werteeinheiten zur Verfügung.

2.3.3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Geplant ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den vorliegenden Geltungsbereich. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Errichtung einer Schützenhalle soll die derzeit als „Öffentliche Grünfläche“ dargestellte Fläche künftig als „Sonderbaufläche“ ausgewiesen werden. Die Schützenhalle benötigt einen neuen Standort, da das ursprüngliche Gebäude infolge eines Brandes nicht mehr nutzbar ist. Eine Neuerrichtung am bisherigen Standort ist nicht möglich, da der Eigentümer hierfür keine Zustimmung erteilt hat. Im Rahmen der Standortsuche wurde der vorliegende Geltungsbereich als geeignet identifiziert. Vergleichbare und verfügbare Flächen bieten sich alternativ nicht an. Nördlich und östlich schließen gewerbliche Bauflächen an. Die westlich angrenzenden kleinteiligen landwirtschaftlichen Flächen sind im Kompensationsflächenkataster des Landkreises Grafschaft Bentheim erfasst. Kleinteilige Alternativen zu dem vorliegenden Geltungsbereich sind im Umfeld daher nicht ersichtlich.

2.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Planung auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen werden nicht erwartet. Ebenso werden durch die umliegenden Nutzungen keine Beeinträchtigungen auf das Plangebiet gesehen.

Insofern kann auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schwerer Vorfälle oder Katastrophen auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden.

III. Zusätzliche Angaben / Verfahren

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen des Planverfahrens ist eine Artenschutzprüfung (Stufe II) erstellt worden.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Derzeit sind mit Ausnahme der Beeinträchtigung des Plangebietes als Lebensraum für Tierarten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schützenhalle für einen örtlichen Schützenverein in der Stadt Schüttorf. Die Verlagerung des Vereinsstandortes wurde erforderlich, nachdem die bisherigen Vereinsanlagen durch einen Brand vollständig zerstört wurden und eine weitere Nutzung des bisherigen Standortes nicht möglich war. Für den vorgesehenen Ersatzstandort bestehen derzeit keine entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen, sodass eine Änderung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer großflächigen öffentlichen Grünfläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ und „Parkanlage“ dargestellt ist. Die Fläche stellt jedoch nur einen kleinen Teil eines insgesamt größeren Grünzuges dar. In der Umgebung befinden sich bereits verschiedene sport- und freizeitbezogene Nutzungen, darunter Tennisanlagen mit zugehörigem Vereinsheim. Darüber hinaus ist der Bereich überwiegend von

gewerblichen Bauflächen umgeben. Westlich grenzt eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an. Die geplante Änderung dient somit der Nachnutzung eines bereits siedlungsnahen und durch bestehende Nutzungen geprägten Standortes. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet dargestellt, um die Errichtung eines Schützenhauses zu ermöglichen.

Bei ökologischen Teilaspekten sind voraussichtlich kleinräumig relevante Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Dies ist insbesondere bei der durch die Versiegelung bewirkten Bodeninanspruchnahme der Fall.

Aufgestellt:
Osnabrück, 19.08.2026
Bg/We-25123011-07

Planungsbüro Hahm GmbH